



Sachstand

**Rechtsfragen einer etwaigen Beteiligung der Bundeswehr an
möglichen Militärschlägen der Alliierten gegen das Assad-Regime in
Syrien**

Rechtsfragen einer etwaigen Beteiligung der Bundeswehr an möglichen Militärschlägen der Alliierten gegen das Assad-Regime in Syrien

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 130/18
Abschluss der Arbeit: 10. September 2018 (zugleich letzter Zugriff auf die Internetquellen)
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Militärisches Engagement Deutschlands in Syrien	4
2.	Völkerrechtliche Bewertung der Alliierten Militärschläge gegen das Assad-Regime	5
3.	Mögliche Beteiligung Deutschlands im Kampf gegen die syrische Regierung	6
3.1.	Völkerrechtliche Rahmenbedingungen für einen möglichen Militärschlag gegen Syrien	6
3.2.	Verfassungsrechtliche Implikationen	8
3.3.	Völkerstrafrechtliche Implikationen	9

Angesichts drohender Chemiewaffeneinsätze der syrischen Regierung gegen die Zivilbevölkerung in der Provinz Idlib überlegt die Bundesregierung laut Presseberichten, ob und in welcher Weise sich die Bundeswehr an möglichen militärischen „Vergeltungsaktionen“ gegen das Assad-Regime beteiligen könnte,¹ wie sie die USA, Frankreich und Großbritannien bereits am 14. April 2018 gegen Giftgas-Fazilitäten der syrischen Regierung in Syrien vorgeführt hatten. Im Folgenden werden Rechtsfragen einer möglichen Bundeswehr-Beteiligung an solchen Militäraktionen erörtert.

1. Militärisches Engagement Deutschlands in Syrien

Die Bundeswehr beteiligt sich derzeit auf der Grundlage eines Bundestagsmandats vom Dezember 2015 am **Kampf gegen den sog. „Islamischen Staat“ in Syrien** und unterstützt dabei die von den USA und Frankreich geführte **Anti-IS-Koalition („Operation Inherent Resolve“)**.² Das bis zum 31. Oktober 2018 befristete Mandat wurde zuletzt am 22. März 2018 vom Deutschen Bundestag verlängert und modifiziert.³ Die **völkerrechtlichen Grundlagen dieses Mandats** sind bis heute umstritten; die Fraktion DIE LINKE hatte 2016 gegen die parlamentarische Mandatierung dieses Einsatzes ein **Organstreitverfahren beim BVerfG** anhängig gemacht, über das bis heute aber noch nicht entschieden wurde.⁴

Ausweislich des „Anti-IS“-Mandats vom 22. März 2018 dient der deutsche Beitrag „der nachhaltigen Bekämpfung des IS in Syrien und Irak und der Unterstützung der internationalen Anti-IS-Koalition durch Bereitstellung von Luftbetankung, Aufklärung und Stabspersonal.“⁵

-
- 1 Regierung prüft Tornado-Einsatz gegen Assad, BILD vom 9. September 2018, <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/angst-vor-giftgas-angriffen-auf-idlib-regierung-prueft-tornado-einsatz-57157952.bild.html#remId=1569469735320288151>.
 - 2 BT-Drs. 18/6866 vom 1.12.2015, „Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verhütung und Unterbindung terroristischer Handlungen durch die Terrororganisation IS auf Grundlage von Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 7 des Vertrages über die Europäische Union sowie den Resolutionen 2170 (2014), 2199 (2015), 2249 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen“, verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/068/1806866.pdf>.
 - 3 BT-Drs. 19/1093 v. 7.3.2018, „Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur nachhaltigen Bekämpfung des IS-Terrors und zur umfassenden Stabilisierung Iraks“, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/010/1901093.pdf>. Vgl. zu den Hintergründen auch „Bundestag beschließt Anti-IS-Einsatz der Bundeswehr im Irak“, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw12-de-bundeswehr-irak/547546>.
 - 4 „Wie die Linke ihre Klage gegen den Anti-IS-Einsatz begründet“, SZ v. 21.6.2016, <https://www.sueddeutsche.de/politik/islamischer-staat-wie-die-linke-ihre-klage-gegen-den-anti-is-einsatz-begrueudet-1.3045108>.
 - 5 Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich dabei Aufgaben der Einsatzunterstützung durch Luftbetankung, des Begleitschutzes zur Sicherung des Marineverbandes, der See- und Luftraumüberwachung, der Aufklärung sowie des Austausches und Abgleichs gewonnener Lageinformationen mit weiteren Akteuren der internationalen Allianz gegen den IS.

Das erwähnte **Bundestagsmandat** für die Beteiligung der Bundeswehr an der Operation „Inherent Resolve“ würde eine etwaige **Beteiligung der Bundeswehr an alliierten Militärschlägen** gegen Giftgas-Fazilitäten des Assad-Regimes in Syrien **nicht abdecken**, da der Kampf gegen den sog. „IS“ von seiner militärischen Zielsetzung her, aber auch im Hinblick auf die Aufgaben und das Einsatzgebiet etc. von einer möglichen Militäroperation gegen die syrische Regierung deutlich zu unterscheiden ist.

Für eine etwaige Beteiligung der Bundeswehr an möglichen Militärschlägen gegen das Assad-Regime in Syrien wäre daher verfassungsrechtlich eine **neue Mandatierung durch den Deutschen Bundestag erforderlich** (dazu unter 3.), wobei der ins Auge gefasste Militäreinsatz nach den Regeln des *ius ad bellum* **völkerrechtskonform** (dazu 2. und 3.1.) sowie **verfassungskonform** (dazu 3.2.) sein muss.

2. Völkerrechtliche Bewertung der Alliierten Militärschläge gegen das Assad-Regime

Die völkerrechtliche Literatur sowie die Medien hatten die **Militärschläge** der USA, Frankreichs und Großbritanniens vom 14. April dieses Jahres gegen **Giftgaseinrichtungen des Assad-Regimes in Syrien einhellig als völkerrechtswidrig qualifiziert**. Dass die alliierten Militärschläge, die im Kern gegen das völkerrechtliche Repressalienverbot verstießen, von der Bundesregierung politisch als „erforderlich und angemessen“ bezeichnet wurden, ändert an der völkerrechtlichen Beurteilung nichts.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben zu den völkerrechtlichen Implikationen der alliierten Militärschläge vom 14. April 2018 Stellung genommen.⁶ Dabei wurde argumentiert, dass **völkerrechtliche Repressalien**, d.h. Gegenmaßnahmen in Form von militärischen „Vergeltungsschlägen“, gegen einen Staat **grundsätzlich unzulässig** seien. Dies gelte selbst dann, wenn eine Regierung eine **zentrale Norm des Völkerrechts** verletzt hat, an dessen Einhaltung alle Staaten ein rechtliches Interesse haben. Das völkerrechtlich einhellig anerkannte **Repressalienverbot** greife daher auch gegenüber einem Staat, der einen **internationalen Vertrag** wie die Chemiewaffenkonvention und entsprechende VN-Resolutionen verletzt und mit dem Einsatz von Massenvernichtungswaffen sogar ein **Kriegsverbrechen** begangen hat. Die **Verletzung einer Völkerrechtsnorm durch einen Staat begründe keinen „Blankoscheck für unilaterale Zwangsmaßnahmen“ gegen diesen Staat seitens einer „Koalition der Willigen“**.

Weiter wurde in dem WD-Gutachten vom 18. April 2018 argumentiert, dass der alliierte Militäreinsatz in Syrien **nicht als Präzedenzfall** einer „**humanitären Intervention**“ tauge, wie die Britische Regierung als **Rechtfertigungsgrund** plädiert hatte. Denn das Konzept der Schutzverantwortung, das der Rechtsfigur der „humanitären Intervention“ zugrunde liegt, zielt ausschließlich auf

6 Gutachten WD 2 - 3000 - 048/18 vom 18.4.2018 „Völkerrechtliche Implikationen des amerikanisch-britisch-französischen Militärschlags vom 14. April 2018 gegen Chemiewaffeneinrichtungen in Syrien“, <https://www.bundestag.de/blob/551344/f8055ab0bba0ced333ebcd8478e74e4e/wd-2-048-18-pdf-data.pdf>.

den Schutz der Zivilbevölkerung ab, nicht dagegen auf eine Ahndung von Rechtsverletzungen. Indes beschränke sich der „humanitäre Anteil“ der alliierten Militäroperation vom April 2018 ausweislich der weitgehend „politisch-moralischen“ Begründungsansätze der USA und Frankreichs im Wesentlichen auf die Durchsetzung des Verbots des Einsatzes von Chemiewaffen. In diesem Zusammenhang wurde in dem WD-Gutachten darauf hingewiesen, dass völkerrechtswidriges Handeln eines Staates nicht dadurch „geheilt“ werden könne, dass es moralisch legitim ist.

3. Mögliche Beteiligung Deutschlands im Kampf gegen die syrische Regierung

Unter welchen **völkerrechtlichen Rahmenbedingungen** ein möglicher alliierter Militärschlag gegen Syrien – als Antwort auf einen etwaigen Giftgaseinsatz der syrischen Armee in der nordsyrischen Region Idlib – stattfinden würde, lässt sich zwar mutmaßen, nicht aber mit abschließender Sicherheit prognostizieren. Als „Blaupause“ lassen sich in diesem Zusammenhang die alliierten Luftschläge gegen Syrien vom 14. April 2018 zugrunde legen.

3.1. Völkerrechtliche Rahmenbedingungen für einen möglichen Militärschlag gegen Syrien

In Idlib spielt sich derzeit ein interner **bewaffneter Konflikt (Bürgerkrieg)** zwischen der syrischen Zentralregierung und den Rebellengruppen der selbsternannten „Freien Syrischen Armee“ ab; dieser Konflikt wird durch die **Unterstützung Russlands** zugunsten des Assad-Regimes **„internationalisiert“**.⁷

An dem Konflikt in Idlib beteiligen sich die Streitkräfte der Alliierten bislang nicht. Es scheint insoweit fraglich, ob etwaige alliierte „Vergeltungsschläge“ gegen das Assad-Regime – als Antwort auf einen möglichen syrischen Giftgaseinsatz in Idlib – bereits als **Bürgerkriegs-Intervention zugunsten der Rebellenstruppen** gewertet werden könnten. Von ihrer Intention her würden solche „Vergeltungsschläge“ – wie bereits die Militärschläge vom April 2018 – primär nicht der Unterstützung der syrischen Rebellengruppen dienen, sondern zielten allein darauf ab, eine **Verletzung der Chemiewaffenkonvention** (Einsatz von Giftgas als Kriegsverbrechen) durch die syrische Regierung zu **„ahnden“**.

Ob solche alliierten „Vergeltungsschläge“ selbst einen **Verstoß gegen das Gewaltverbot** (i.S.v. Art. 2 Nr. 4 VN-Charta) darstellen, hängt in allererster Linie davon ab, ob zeitnah eine **Resolution des VN-Sicherheitsrats** nach Kap. VII der VN-Charta zustande kommt, die ein entsprechendes militärisches Vorgehen der Alliierten gegen die syrische Regierung völkerrechtlich legitimieren würde. **Resolution 2118 (2103)**, welche die Vernichtung aller syrischen Chemiewaffen durchsetzen sollte, droht dem Assad-Regime zwar mit dem Einsatz von Gewalt, behält eine Entscheidung

⁷ Syrische Armee startet Großangriff auf Idlib, ntv v. 8.9.2018, <https://www.n-tv.de/politik/Syrische-Armee-startet-Grossangriff-auf-Idlib-article20613906.html>.

darüber aber dem VN-Sicherheitsrat selbst vor.⁸ Angesichts der russischen Beteiligung an dem syrischen Bürgerkrieg aufseiten der syrischen Zentralregierung erscheint das Zustandekommen einer entsprechenden **VN-Sicherheitsratsresolution jedoch nahezu ausgeschlossen**.

Da es aufseiten der Alliierten an einer **Selbstverteidigungslage** nach Art. 51 VN-Charta fehlt, stünde eine Rechtfertigung möglicher Vergeltungsschläge **völkerrechtlich auf äußerst „wackeligen“ Füßen**.

Von besonderer Brisanz ist in diesem Zusammenhang die **Diskussion um die Fortentwicklung der Regelungen über das völkerrechtliche Gewaltverbot sowie seiner geschriebenen und ungeschriebenen Ausnahmetatbestände**.

Vor diesem Hintergrund erscheint etwa das Rechtsinstitut der sog. „**humanitären Intervention**“ (Konzept der sog. Schutzverantwortung, „R2P“), das von der Britischen Regierung im April 2018 als Rechtfertigung für die alliierten Militärschläge gegen Syrien bemüht wurde,⁹ bis heute **völkerrechtlich ausgesprochen umstritten** und ist als **gewohnheitsrechtliche Ausnahme vom völkerrechtlichen Gewaltverbot derzeit kaum tragfähig**.¹⁰

Noch weniger tragfähig wären Überlegungen dahingehend, ob sich mit den gegen syrische Chemiewaffeneinrichtungen gerichteten Militäreinsätzen vom April 2017 und vom April 2018 als Antwort auf Verletzungen der Chemiewaffenkonvention durch Syrien ein **neuer völkerrechtlicher Ausnahmetatbestand** herauszubilden beginnt – gewissermaßen ein Recht auf „humanitär begründete Repressalien zur Ahndung von schweren Verstößen gegen die Chemiewaffenkonvention“.¹¹

8 VN-Sicherheitsrat, Resolution 2118 (2013) v. 27.9.2013, Rz. 21: “The UN Security Council ... decides, in the event of non-compliance with this resolution, including unauthorized transfer of chemical weapons, or any use of chemical weapons by anyone in the Syrian Arab Republic, to impose measures under Chapter VII of the United Nations Charter”.

9 Vgl. House of Commons Library, “The legal basis for air strikes against Syrian government targets”, <https://researchbriefings.parliament.uk/ResearchBriefing/Summary/CBP-8287>.

10 Die völkerrechtliche Auseinandersetzung mit der Rechtsfigur der „humanitären Intervention“ ist seit der Kosovo-Intervention von 1999 nahezu unüberschaubar. Einen ersten Einstieg mit Nachweisen aus der Literatur bietet die Kommentierung von *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *The Charter of the United Nations. A Commentary*, Oxford Univ.-Press 2012, Vol. I, Art. 2 (4), Rdnr. 52-57 sowie der Beitrag von *Lowe / Tzanakopoulos*, *Humanitarian Intervention*, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law (MPEPIL), Mai 2011, <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law/epil/9780199231690/law-9780199231690-e306?rskey=jxbOSM&result=1&prd=EPIL>. Vgl. instruktiv auch die Kurzdarstellung von *Peter Rudolf*, *Schutzverantwortung und humanitäre Intervention*, Bundeszentrale für politische Bildung 2013, <http://www.bpb.de/apuz/168165/schutzverantwortung-und-humanitaere-intervention?p=all>.

11 In diese Richtung plädiert etwa der ehemalige Rechtsberater der Obama-Administration *Harold Koh*, „Not illegal: But now the hard part begins“, *Just Security* blog v. 7.4.2017, <https://www.justsecurity.org/39695/illegal-hard-part-begins/>; ihm zustimmend *David Ohlin*, *Opinio Iuris* blog v. 17.4.2018, <http://opiniojuris.org/2017/04/08/i-agree-with-harold-koh/>.

Die **gewohnheitsrechtliche Herausbildung eines solchen Ausnahmetatbestands** würde neben einer entsprechend konsistenten und länger andauernden **Staatenpraxis** auch eine (möglichst unwidersprochene) *opinio iuris* der Staatengemeinschaft voraussetzen, die ein solches Verhalten als **rechters** – und nicht nur als politisch bzw. moralisch „erforderlich und angemessen“ – erachtet. An beidem fehlt es derzeit.

Vor diesem Hintergrund würden sich etwaige „Vergeltungsschläge“ gegen Syrien als Reaktion auf einen Chemiewaffeneinsatz der Assad-Regierung im Ergebnis wohl als **völkerrechtswidrig** (Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot gem. Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta) erweisen.

3.2. Verfassungsrechtliche Implikationen

Die Teilnahme Deutschlands an einem völkerrechtswidrigen Militäreinsatz kann **niemals verfassungskonform** sein. Ein völkerrechtlicher **Verstoß gegen das Gewaltverbot** (Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta, s.o. unter 3.1.) schlägt über Art. 25 GG¹² **auch auf die verfassungsrechtliche Ebene** durch, da Art. 25 GG die innerstaatliche Geltung des völkerrechtlichen Gewaltverbots anordnet.¹³ So hat das BVerfG in diesem Zusammenhang etwa festgestellt, dass deutsche Staatsorgane verpflichtet seien, bindende Völkerrechtsnormen zu befolgen; darüber hinaus dürften **deutsche Staatsorgane nicht an einem Verstoß von Drittstaaten gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts** (zu denen das völkerrechtliche Gewaltverbot nach Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta zählt) **mitwirken**.¹⁴

Somit kommt es im Ergebnis nicht darauf an, ob Deutschland sich mit Bundeswehr-Tornados aktiv am Kampfgeschehen bzw. an der Zerstörung von Chemiewaffen-Fazilitäten der syrischen Regierung beteiligt; auch die (bloß) **militärisch-logistische Unterstützung** eines solchen Militäreinsatzes wäre nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit als Unterstützung eines völkerrechtswidrigen Handelns **selber völkerrechtswidrig**.¹⁵

Aus Sicht des spezifisch deutschen „**Auslandseinsatz-Verfassungsrechts**“ (Art. 24 bis 26 GG) wäre die Beteiligung der Bundeswehr an dem **Militäreinsatz einer „Koalition der Willigen“** überdies auch mit Blick auf Art. 24 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich bedenklich:

12 Art. 25 GG. „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

13 *Streinz*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, München: Beck, 7. Aufl. 2014, Art. 25 Rdnr. 67b.

14 Vgl. BVerfGE 112, 1 (26 f.); näher dazu *Jarass/Pieroth*, GG-Kommentar, München: Beck, 13. Aufl. 2014, Art. 25 Rdnr. 12. Selbst der einem Soldaten erteilte Befehl, welcher gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstößt, muss nicht befolgt werden (vgl. dazu BVerwGE 127, 302 (316)).

15 Vgl. „Artikelentwurf für die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Handeln“ von 2001 (*Draft Articles on Responsibility of States for internationally wrongful acts*), verfügbar unter: <http://eydner.org/dokumente/darsiwaev.PDF>. Art. 16 der *Draft Articles* regelt die Hilfe oder Unterstützung bei der Begehung eines völkerrechtswidrigen Handelns und lautet: „Ein Staat, der einem anderen Staat bei der Begehung eines völkerrechtswidrigen Handelns des letzteren Staates hilft oder ihn unterstützt, ist völkerrechtlich dafür verantwortlich.“

Solche „ad hoc-Koalitionen“ erfüllen nämlich regelmäßig **nicht die Kriterien** eines „**System der gegenseitiger kollektiver Sicherheit**“, da es an der für ein solches System notwendigen dauerhaften Struktur fehlt.¹⁶

Ob eine militärische **Repressalie** gegen Syrien – als Antwort auf syrische Verletzungen der Chemiewaffenkonvention – verfassungsrechtlich gegen das **Verbot des Angriffskriegs nach Art. 26 GG**¹⁷ verstoßen würde, soll an dieser Stelle nicht näher untersucht werden; vermutlich würde es hier aber an der **(subjektiven) Friedensstörungsabsicht** fehlen.¹⁸

Im Ergebnis wäre eine etwaige Beteiligung der Bundeswehr an einer Repressalie der Alliierten in Syrien in Form von „Vergeltungsschlägen“ gegen Giftgas-Fazilitäten **völker- und verfassungswidrig**.

Die **parlamentarische Mandatierung** eines solchen Bundeswehr-Einsatzes würde sich dann erübrigen, da der Bundestag nur Auslandseinsätze mandatieren darf, die auf einer **tragfähigen verfassungs- und völkerrechtlichen Grundlage** beruhen (vgl. zur Verfassungsbindung des Gesetzgebers Art. 20 Abs. 3 S. 1 GG).

3.3. Völkerstrafrechtliche Implikationen

Mit der am 17. Juli 2018 in Kraft getretenen **Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH)** in Bezug auf das völkerrechtliche **Aggressionsverbrechen** (*crime of aggression*)¹⁹ gewinnt auch die Frage einer **Mandatierung von völkerrechtlich umstrittenen Auslandseinsätzen der Bundeswehr völkerstrafrechtliche Relevanz**.²⁰

Artikel 8^{bis} des **Römischen Statuts** – weitgehend deckungsgleich abgebildet durch § 13 des deutschen Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) – definiert das Verbrechen der Aggression als „Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen

16 Hobe, in: Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 2, Loseblatt, Berlin, 37. Erg.-Lfg., Art. 24, Rdnr. 59; Röben, Volker, Der Einsatz der Streitkräfte nach dem Grundgesetz, in: ZaöRV 2003, S. 585-603 (591); Stefan Talmon, „Eine Koalition der Willigen reicht nicht“, FAZ vom 8.1.2015, S. 6.

17 Art. 26 Abs. 1 GG lautet: „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig.“

18 Vgl. dazu allgemein Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, München: Beck, 13. Aufl. 2014, Art. 26 Rdnr. 4.

19 Christian Rath, „Das Verbrechen der Aggression“ <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/istgh-zustaendigkeit-verursacher-angriffskrieg/>.

20 Vgl. dazu eingehend das Gutachten WD 2 - 3000 - 104/17 vom 27.11.2017, „Mandatierung von völkerrechtlich umstrittenen Auslandseinsätzen der Bundeswehr im Lichte völkerstrafrechtlicher Verantwortlichkeit“, <https://www.bundestag.de/blob/535400/1109b5340202c01452c1c8e9d71962d2/wd-2-104-17-pdf-data.pdf>.

darstellt.“ Aufgeführt werden dabei Szenarien, die als „Angriffshandlungen“ angesehen werden können – von der Invasion (mit Bodentruppen) über die Bombardierung bis zur Blockade von Häfen.

Strafbar machen kann sich nach § 13 Abs. 4 VStGB eine Person, „die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken“ – mithin auch Abgeordnete eines Parlaments, das den Auslandseinsatz der Streitkräfte zu mandatieren hat.

Die völkerstrafrechtliche Brisanz der Thematik wird durch die **inhaltliche Beschränkung des Aggressionstatbestandes** auf „*offenkundige Verletzungen* der VN-Charta“ ein Stück weit „abgemildert“. Dies kommt in der sog. „Schwellenklausel“ (*threshold clause*) des § 13 Abs. 1 VStGB zum Ausdruck.²¹ Insbesondere soll dadurch erreicht werden, dass **strittige „Grauzonenfälle“**, bei denen die Völkerrechtskonformität der Militäroperation fraglich ist, **nicht in den Anwendungsbereich** der Norm fallen.²² Das bedeutet, dass das Vorliegen einer (völkerrechtswidrigen) Aggressionshandlung nicht automatisch die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der an dieser Handlung beteiligten Personen zur Folge hat.

Welche Militäreinsätze mangels einer klaren völkerrechtlichen Grundlage als „offenkundige Verletzung der VN-Charta“ (i.S.v. § 13 Abs. 1 VStGB) anzusehen sind, wird in der Literatur kontrovers diskutiert. In den Fokus geraten dabei u.a. die **humanitäre Intervention**²³ oder die **präventive Selbstverteidigung**.²⁴

Ob Verstöße gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot in Form von **Repressalien** „offenkundig“ im Sinne des Völkerstrafrechts sind und damit u.U. den **Tatbestand des Aggressionsverbrechens** erfüllen, konnte und musste der Internationale Strafgerichtshof bislang nicht verbindlich entscheiden. Gleichwohl sind heute die **völkerstrafrechtlichen Implikationen** einer parlamentarischen Mandatierung von Auslandseinsätzen auch im Deutschen Bundestag mit zu bedenken.

21 § 13 Abs. 1 VStGB lautet: „Wer einen Angriffskrieg führt oder eine sonstige Angriffshandlung begeht, die *ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen* darstellt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft“ (sog. „Schwellenklausel“).

22 Zimmermann, Andreas / v. Henn, Elisabeth, Das Aggressionsverbrechen und das deutsche Strafrecht, in: ZRP 2013, S. 240-243 (241).

23 Kreß, Claus, „Wird die humanitäre Intervention strafbar?“, FAZ v. 9.11.2017, S. 7, online unter <http://www.iipsl.jura.uni-koeln.de/sites/iipsl/Home/FAZ131117.pdf>; ihm widersprechend Paech, Norman, „Imperiales Völkerrecht“, FAZ v. 22.11.2017, S. 6.

24 Vgl. ausführlich Gutachten WD 2 - 3000 - 104/17 vom 27.11.2017, „Mandatierung von völkerrechtlich umstrittenen Auslandseinsätzen der Bundeswehr im Lichte völkerstrafrechtlicher Verantwortlichkeit“, S. 9 ff.